

# **Reglement für die Ernennung von ständigen Ehrengästen**

Reg. Nr. 1.1.2

Ausgabe 2012

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Der Kantonavorstand kann Personen, welche sich verdienstvoll während mindestens 20 Jahren in den Vereinen und Bezirken um die Förderung des Schiesswesens bemüht haben, zu ständigen Ehrengästen ernennen.

Den Mitgliedern (Vereine, Bezirke und angeschlossene Verbände) des BSV steht ein Vorschlagsrecht zu.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Kantonavorstand entscheidet endgültig.

Der Kantonavorstand kann in der Regel jährlich eine Person zum ständigen Ehrengäst ernenne

Die Ehrung einer Person zum ständigen Ehrengäst des BSV erfolgt an der Delegiertenversammlung und ist mit der Abgabe einer Ehrenurkunde verbunden.

Ein ständiger Ehrengäst wird zu den Delegiertenversammlungen des BSV eingeladen.

Genehmigt vom Schützenrat BSV anlässlich der Sitzung vom 3. März 2012

Der Präsident: Marcel Suter

Der Vizepräsident: Walter Burkhardt